



10.5.2000

ohne Hinzuziehung
eines Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
URTEIL

ANERKENNTNIS -

Zugestellt
Rechtsanwalt
Heidelberg
28.05.2000
W. Ba.

In dem Rechtsstreit

Stephan Fügner, Im alten Graben 20 B, 64673 Zwingenberg

- Klägers -

Proz.bev.: RAe Lucas, An der Tiefburg 2, 69121 Heidelberg

g e g e n

GGEW Gruppen-Gas-und Elektrizitätswerk Bergstraße AG,
Dämmstr.68, 646425 Bensheim, d.vertr.d.d.Vorstand Dr.Peter
Müller, ebenda

- Beklagte -

Proz.bev.: RA Bauer, Bensheim

hat das Amtsgericht Bensheim

durch Richter am Amtsgericht Leonhard

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.5.2000 für
Recht erkannt.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger fortlaufend Strom
zu einem um mindestens 8,5 % geminderten u.jeweils zum monat-
lichen Abrechnungszeitraum gültigen Stromtarifpreis so lange
zu liefern, bis die Beklagte ihrer Offenlegungspflicht hin-
sichtlich eines jeden Jahresabschlusses, den jeweiligen jähr-
lichen Lagebericht, den jeweiligen jährlichen Bericht des
Aufsichtsrats u.den jeweiligen jährlichen Angaben zur Ver-
wendung des Ergebnisses gegenüber dem Kläger nachkommt,
wobei für jeden Dritten erkennbar sein muß, daß der jeweils

monatlich in Rechnung gestellte Strompreis nur an den Kosten für die Erzeugung der Übertragung u. Verteilung des Stromes orientiert ist.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

L e o n h a r d

Ausgefertigt:

Bensheim, den 23 Mai 2000



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts